

68

Angeordnete

Lotterey

In

DANTZIG.



DANTZIG

Druckts E. Edl. Rahts und des Gymnasii Buchdr.

Johann-Zacharias Stolle 1697.

1.

Diese Lotterey hält in sich 22265. Lose und ist vor
 die Liebhaber sehr vorthailhafftig eingerichtet/ weil unter
 denen Losen keine blinde Zettel verhanden. Der Einsatz
 bestehet in 10. fl. poln.

2.

Die Gewinne sollen alle in contantem bahrem Gelde bestehen/
 und sind folgende:

3 Zettel	fl. 2000. thun	fl. 6000.
3	1500.	4500.
6	1000.	6000.
4	700.	2800.
5	600.	3000.
5	500.	2500.
6	300.	1800.
8	200.	1600.
10	150.	1500.
15	100.	1500.
20	80.	1600.
30	70.	2100.
40	60.	2400.
50	50.	2500.
60	40.	2400.
100	20.	2000.
200	18.	3600.
300	15.	4500.
400	12.	4800.
1000	10.	10000.
3000	8.	24000.
5000	7.	35000.
6000	6.	36000.
6000	5.	30000.

3.

In jeder / so bey dieser Lotterey etwas wagen und anlegen will/
 wird verbunden seyn / sich bey denen dazu deputirten Herren zu
 melden / seinen Nahmen einzubringen / und dabey bekant zu machen /
 wie viel Zettel er zu nehmen gesonnen sey / indessen würde er / daferne
 er bekant / zwar die Gelder so fort nicht einbringen dürffen / so bald
 aber

153
aber die Einzeichnung und Zahl der Gesambten complet ist / desfalls auch durch öffentlichen Druck kund worden / daß die Lotterey nunmehr ihren fortgang nehmen soll / würde er innerhalb 14. Tagen nach der intimation die Gelder würcklich einlieffern müssen.

4.
Die Frembde aber und Unbekante / sollen diesesfalls vergnügliche Versicherung zu geben sich verbindlich machen : Und wird der Cavent vor die Zahlung vöellig stehen müssen.

5.
Solte aber jemand die baare Bezahlung bald zu thun belieben wollen / wird ihm solches frey stehen / und demnach von denen Deputirten Herren eine Quietanz wegen gescheneher contenten Bezahlung empfangen können.

6.
Die Einzeichnung der Namen / wie auch der Lose / so ein jeder nehmen will / soll ihren Anfang nehmen am ersten Julii / und zwar auff dem Grünen Thor / unter Obacht und Anwesenheit 3. Personen Eines Rahts / 2. Eines Gerichts / und 4. aus der Dritten Ordnung. Welche zu dem Ende alle Werkeltage des Nachmittags von 2. bis 4. Uhr sich daselbst finden lassen werden.

7.
Gegen sothane Einzeichnung soll einem jeden ausgehändiget werden / ein von den H. H. Deputirten E. Rahts unterschriebener Schein / einhaltend des Einzeichners Nahmen und wie viel Lose derselbe genommen.

8.
Es sollen zweene Topffe verhanden seyn / in welcher einem Zettel gefunden werden / so bloß numeriret sind / und anweisen die numer so in dem andern Topff nebst dem precio enthalten / welcher vorgängig gang soll ausgegriffen und eine jedere numer bey eines jeden Namen / der dieselbe ergriffen / in einem gewissen dazu verordneten Buche / von einer Person aus jeder Ordnung wie auch einem Schreiber notiret werden. In dem andern sind die versiegelte Zettel / welche inwendig das precium in sich begreifen / gleichfalls auswendig numeriret / und soll das darin enthaltene
pre-

precium dem zu theil werden / welcher solche numer aus dem ersten
Topff gegriffen.

9.
Es würdlicher Zahlung der Lose / soll eine Quietung unter 1. des
Nachts Deput. Hn. Unterschrift / nebst beygedruckten publicquen
Pitschafft / ausgehändiget werden / worin daß die würdliche Zahlung
geschehen bekant wird / mit benennung dessen / der die Zahlung ge-
than / wie viel Lose er gezahlet / auff welchem Numero dieselbe stehen /
und auff wessen Nahmen die Lose sollen gerichtet seyn.

10.
Nit vorbeschriebener Einzeichnung und Zahlung soll bis zu dem
ersten Octob. continuiret / und darauff den ersten Octob. die Lot-
terey würdlich ihren An- und Fortgang nehmen / es wäre dann daß
diese Lotterey eher wie man wol vermuthet complet seyn möchte /
welches durch den Druck soll kund gemacht werden.

11.
As Ziehen der Lose soll öffentlich auff den Grünen Thor gesche-
hen unter Direction der Deputireen Sämbl. Ordn. / und sol-
len alsdann alle Loszettel durch obbenante Deputirte vermischet in
die Topffe gethan / und sonst alles was zu besserer und sicherer regu-
lirung dienlich erachtet werden mag / berahmet und geordnet werden.

12.
Die Ziehung soll geschehen an gedachtem Orthe durch 1. oder 2.
aus dem Kinder-Hause / und sollen die ausgezogene beyde Zettel /
wie sub No. 8. allhie bereits gedacht / jedes mahl so fort mit dem Nu-
mero und Namen des Einlegers / dann was derselbe gewinnet oder
nicht / verlesen / durch die anwesende Deputirte Sämbl. Ordn. von
Hand zu Hand nachgesehen / und darauff von denselben Deputir-
ten / nebst einem beendigten Schreiber zu Buch gebracht werden.

13.
Ann endlich solcher Gestalt die ganze Lotterey gezogen ist / soll
ein jeder Einleger die Gewinne so ihm zu theil worden / also fort
gegen Einbringung der ihm bey Zahlung des Loses gegebenen Ori-
ginal-Quietung / wie auch gegen seiner seitigen Quietang über den em-
pfang des Gewinnes auf dem Nachhause zu heben / Freyheit haben.